

Verbandsgemeinde Saarburg  
Ortsgemeinde Irsch



## Bebauungsplan „Am Sportplatz“ in der Ortsgemeinde Irsch

### Umweltbericht

Ausfertigung



Bearbeitung:  
Dipl.-Ing. (FH) Edgar Mohsmann  
Dr. Andreas Huwer

Im Auftrag der Ortsgemeinde Irsch  
Wadern im Dezember 2017

## PAULUS & PARTNER INGENIEURBÜRO

Hauptsitz  
Im Gewerbepark 5  
66687 Wadern  
Tel. +49 6871 90280  
Fax +49 6871 902830

Büroniederlassungen  
Am Dreiländereck 11  
66706 Perl  
Tel. +49 6867 560600  
Fax +49 6867 5610336

Kochstraße 13  
54290 Trier  
Tel. +49 651 97609810  
Fax +49 651 97609815

[www.paulus-partner.de](http://www.paulus-partner.de)  
[info@paulus-partner.de](mailto:info@paulus-partner.de)

Gesellschafter und  
Beratende Ingenieure  
**Edgar Mohsmann**  
Dipl.-Ing. (FH)  
**Rainer Nolte**  
Dipl.-Ing. (FH)  
**Christian Nagel**  
Dipl.-Ing. (FH)



Wasserwirtschaft  
Verkehrsanlagen  
Ingenieurbau  
Bauleitplanung  
Landschaftspflege  
Ingenieurvermessung  
Sport- und Freizeitanlagen  
Projektsteuerung  
SIGe-Koordination

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1 Kurzdarstellung des Bebauungsplans	4
<b>2. Umweltschutz-Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen</b>	<b>6</b>
2.1 Fachgesetzte und Richtlinien	6
2.2 Pläne und Programme	8
2.3 Schutzgebietsausweisungen	9
<b>3. Umweltmerkmale - Bestand und Auswirkungsprognose</b>	<b>11</b>
3.1 Geologie & Boden	11
3.2 Wasser	12
3.3 Klima & Luftqualität	13
3.4 Arten & Biotope	14
3.5 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter	19
3.6 Mensch	20
3.7 Landschaftsbild/Erholung	20
3.8 Kultur- und Sachgüter	21
<b>4. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung</b>	<b>22</b>
<b>5. Landschaftspflegerische Maßnahmen</b>	<b>23</b>
5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	23
5.2 Kompensationsmaßnahmen	24
5.2.1 Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs	24
5.2.2 Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs	25
5.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	27
<b>6. Alternative Planungsmöglichkeiten</b>	<b>29</b>
<b>7. Zusätzliche Angaben</b>	<b>30</b>
7.1 Monitoring	30
7.2 Probleme bei der Erstellung des Umweltberichts	30
<b>8. Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	<b>31</b>
<b>10. Referenzen</b>	<b>32</b>
<b>Gegenüberstellung vorhabenbedingter Konflikte, deren Vermeidung bzw. Minimierung und Kompensation.</b>	<b>34</b>
<b>Maßnahmenblätter Landschaftspflege</b>	<b>38</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Baufenster der geplanten Sondergebiete. Bebauungsplan "Am Sportplatz", Ortsgemeinde Irsch.	5
Abb. 2: Blick nach Norden auf den geplanten Festplatzbereich. Im Vordergrund teilversiegelte Flächen und Schotterassen; im Hintergrund erlendominierte Baumgruppe.	17
Abb. 3: Blick auf die Böschungshecke im Osten des Plangebiets und den östlichen Teil der Sport- und Erholungsanlagen.	18
Abb. 4: Blick auf den westlichen Teil der arten- und strukturreichen Pferdeweide im Norden des Plangebiets.	18
Abb. 5: Blick auf den südöstlichen Teil des Sport- und Spielplatzbereiches.	19
Abb. 6: Blick auf den östlichen, höhergelegenen Bereich der Magerweide (Blickrichtung Nord) - 26.04.2017.	25
Abb. 7: Blick auf den westlichen, tiefergelegenen Bereich der Magerweide (Blickrichtung Süd) - 26.04.2017.	26

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen.	23
---	----

## Planunterlagen

1.0	Umweltbericht - Bestands- und Konfliktplan	M 1:750
2.0	Umweltbericht - Maßnahmenplan 1	M 1:750
2.1	Umweltbericht - Maßnahmenplan 2	M 1:1.000

## 1. Einleitung

Gegenstand der Planung ist der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zum Bebauungsplan „Am Sportplatz“ in der Ortsgemeinde Irsch.

Bei der Änderung, Erweiterung oder Neuaufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß §§ 1a, 2 (4) und 2a BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft, des Bodens und des Klimas zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Planungsgrundlagen zu ermitteln, landschaftspflegerische Zielvorstellungen für das Plangebiet zu entwickeln, darzustellen und zu prüfen und gegebenenfalls zu begründen, warum von den Zielvorstellungen abgewichen wird.

Gemäß BauGB ist darzulegen und in die Abwägung mit einzubeziehen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Die durch die Ausweisung zusätzlich zu erwartenden Belastungen sind ebenfalls Bestandteil der Untersuchungen.

### 1.1 Kurzdarstellung des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Verbandsgemeinde Saarburg in der Ortsgemeinde Irsch in den Gemarkungen „Unter Frinscherloch“, Flur 42 und „Im Pesch“.

Er umfasst folgende Flurstücke bzw. Teilflächen (TF) von Flurstücken: 89, 90(TF), 91, 92, 188, 197/1, 197/2, 198, 199, 200, 201/1, 201/2, 202, 203/2, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210.

Der Bebauungsplan dient der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung des zentralörtlich gelegenen Areals „Am Sportplatz“ in der Ortsgemeinde Irsch und soll auf einer Fläche von 4,2 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung schaffen. Zur Erweiterung des kommunalen Angebots an Einrichtungen ist ein Konzept geplant, dass die geplante Nutzungserweiterung in die bestehenden Strukturen integriert und damit das Gesamtareal städtebaulich aufwerten soll.

Baurechtlich geschieht dies durch Ausweisung von 4 Sondergebieten:

- Sondergebiet 1 „Kommunale Infrastrukturen“
- Sondergebiet 2 „Sport- und Spielanlagen“
- Sondergebiet 3 „Sport- und Mehrzweckhalle“
- Sondergebiet 4 „Generationenwohnen“

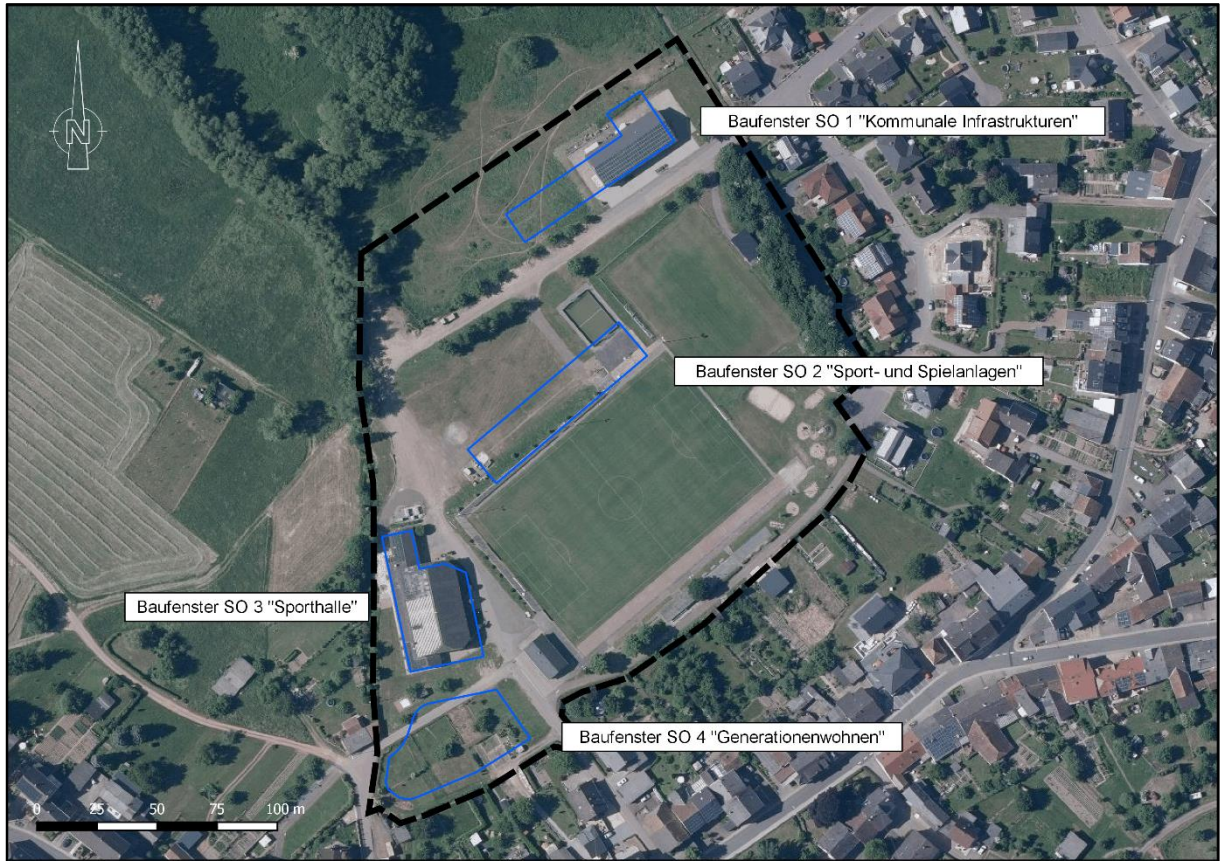


Abb. 1: Baufenster der geplanten Sondergebiete. Bebauungsplan "Am Sportplatz", Ortsgemeinde Irsch. Aufgrund der Nutzung ausgebauter Wirtschaftswege ist für die Erschließung des Bebauungsplanes eine Neuanlage von Straßen überflüssig. Dadurch kann die Flächenneuersiegelung wesentlich reduziert werden. Die Neuversiegelung beläuft sich demnach auf:

SO 1 (1.350 m <sup>2</sup> [max. Gebäudegrundfläche] - 530 m <sup>2</sup> [Bestand])	820 m <sup>2</sup>
SO 2 (800 m <sup>2</sup> [max. Gebäudegrundfläche])	800 m <sup>2</sup>
SO 3 (Bestand; keine Erweiterung vorgesehen)	0 m <sup>2</sup>
SO 4 (2.278 m <sup>2</sup> x 0,6 [GRZ])	1.367 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche (5.865 m <sup>2</sup> [geplant] - 4.861 m <sup>2</sup> [bestehend])	<u>1.004 m<sup>2</sup></u>
<b>Neuversiegelung, gesamt</b>	<b>3.991 m<sup>2</sup></b>

## 2. Umweltschutz-Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen

Die für die Planung zugrundeliegenden Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus zahlreichen Fachgesetzen, Fachplänen und sonstigen Dokumenten.

### 2.1 Fachgesetzte und Richtlinien

#### Boden

- BBodSchG - Der Boden ist nachhaltig zu sichern. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen zu treffen.
- BNatSchG - Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.
- LNatSchG - Im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Flächenverbrauch zu minimieren.
- BauGB - Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.

#### Wasser

- WHG - Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

#### Klima & Luftqualität

- BImSchG; BImSchV - Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
- TA Luft - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
- BNatSchG - Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (also auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.

## **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

- BNatSchG - Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass i) die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, ii) die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, iii) die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie iv) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
- LNatSchG - Das Landesnaturschutzgesetz greift die wesentlichen Ziele und Inhalte des BNatSchG auf und vertieft bzw. konkretisiert diese in Teilen, um landesspezifischen Gegebenheiten besser gerecht werden zu können - so wird bspw. dem mageren Grünland in Rheinland-Pfalz eine besondere Bedeutung zugesprochen.
- FFH-RL - Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten.
- VogelSchRL - Erhalt aller wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind.
- BauGB - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

## **Mensch**

- BauGB - Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
- BImSchG/BImSchV - Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
- TA Lärm - Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
- DIN 18005 - Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.

## 2.2 Pläne und Programme

### Regionaler Raumordnungsplan

Der gültige Regionale Raumordnungsplan der Region Trier spricht der Ortsgemeinde Irsch die besonderen regionalplanerischen Funktionen Wohnen (W), Freizeit und Erholung (F/E) zu. Die Funktionen sind im Rahmen der örtlichen Eigenentwicklung unter Beachtung der Nähe zum Mittelzentrum Saarburg zu planen, sind jedoch für die vorliegende Planung nur von untergeordneter Bedeutung, sodass die Planung den landesplanerischen und regionalplanerischen Zielsetzungen und Grundsätzen nicht entgegensteht.

### Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)

Das LEP enthält die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Rheinland-Pfalz; die zeichnerischen Festlegungen sind in einer Karte M ca. 1:200.000 dargestellt. Nach dem LEP IV (2008) ist die benachbarte Stadt Saarburg als Mittelzentrum eingestuft.

Im Landesentwicklungsplan (LEP IV) sind für den Planbereich keine Flächenvorsorgen getroffen.

Die Teilfortschreibung des LEP IV betreffend Erneuerbare Energien vom 16. April 2013 hat keinen direkten Bezug zur Erschließung der geplanten Bauflächen

### Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Irsch sind für den Planbereich Grünflächen und Mischgebietsfläche dargestellt. Der Bebauungsplan kann daher ohne Änderungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

### Landschaftsplan

Im Landschaftsplan werden für den Geltungsbereich *Sonstiges Grünland* (Norden), *Straße* sowie *Sport- und Freizeitanlagen* angegeben. Die betroffenen Grünlandflächen dienen als Sommerlebensraum für verschiedene Fledermausarten und Rastplatz für Zugvögel und haben daher eine besondere Funktion im Artenschutz. Sie sind darüber hinaus im Biotopkataster geführt (siehe unten).

Die landschaftspflegerisch empfohlene Siedlungsgrenze entspricht der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs, so dass hieraus keine Konflikte resultieren. Als Entwicklungsziele für die Bereiche nördlich des bestehenden Weges werden die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen (Fläche Nr. 23) bzw. die Ausweisung als innerörtliche Grünfläche genannt. Das geplante Sondergebiet „Kommunale Infrastrukturen“ steht diesen Entwicklungszielen zwar in Teilen entgegen, stellt aber keine signifikante räumliche Beeinträchtigung auf der Ebene der Verbandsgemeinde dar.



## **Planung vernetzter Biotopsysteme**

Der Bebauungsplan grenzt an einen Bereich, der als Komplex aus *Röhrichten und Großseggenrieden, mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte* sowie *Nass- und Feuchtwiesen bzw. Kleinseggenriede* entlang des Irscher bzw. Büsterbaches ausgewiesen ist. Als Zielvorgabe für diese Flächen wird der Erhalt der genannten Biotope angegeben (MFU 1992).

## **Biotopkartierung Rheinland-Pfalz**

Die Weide im nördlichen Teil des Geltungsbereichs gehört zur Biotopkatasterfläche BK-6305-0736-2012. Es handelt sich dabei um den Köselbach (=Kaselbach,), der zwischen Irsch und Beurig eine Bachaue mit großflächigen Grünland- und Grünlandbrachen ausbildet. Aufgrund der Ortsnähe werden größere Flächenanteile noch genutzt, weshalb nach wie vor blütenreiche Feuchtwiesen das Landschaftsbild bestimmen. Ein Mosaik aus artenreichen, teils mageren Wiesen, Brachen und Gebüsch bildet einen strukturreichen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Schon aufgrund der Größe, ist die Fläche regional bedeutsam als Vernetzungselement im Biotopverbund zwischen Beurig und Irsch.

## **2.3 Schutzgebietsausweisungen**

### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene NSG (NSG-7235-051 „Wiltinger Saarbogen“) liegt etwa 3,8 km nördlich des Plangebiets.

### **Nationalparke**

Nationalparke gem. § 24 BNatSchG sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

### **Biosphärenreservate**

Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

### **Landschaftsschutzgebiete**

Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

### **Naturparke**

Der Bebauungsplan liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des südwestlichen Hunsrücks und des

Saartales mit den begleitenden Höhenzügen von der Landesgrenze bis Kanzem. Beeinträchtigungen, die diesem Schutzzweck zuwiderlaufen sind nicht zu erwarten.

### **Naturdenkmäler**

Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

### **Geschützte Landschaftsbestandteile**

Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 14 LNatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

### **Natura 2000**

Innerhalb des Geltungsbereichs sowie in der Umgebung liegen keine FFH-Schutzgebiete, Vogelschutzgebiete oder Teilflächen davon.

### **Gesetzlich geschützte Biotop**

Im Nordwesten des Geltungsbereichs werden Biotop tangiert, die gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG gesetzlich geschützt sind. Es handelt sich dabei um einen Weiden-Bruchwald (BT-6305-0678-2007). Der außerhalb des Geltungsbereichs verlaufende Irscher Bach wird ebenfalls als geschütztes Biotop geführt (BT-6305-0754-2007). Eingriffe sind hier nicht vorgesehen.

Die Weide im nördlichen Teil des Geltungsbereichs ist aufgrund ihres Arteninventars als Magerweide und dementsprechend als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG einzustufen. Für die geplanten Eingriffe bedarf es daher einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde, die entsprechend zu beantragen ist.

### **3. Umweltmerkmale - Bestand und Auswirkungsprognose**

Im folgenden Kapitel erfolgt eine nach Schutzgütern getrennte Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes. Auf Basis dieser Grundlagenermittlung erfolgt ebenfalls schutzgutbezogen eine Prognose der möglichen Beeinträchtigungen, die als Folge der Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung zu erwarten sind sowie eine Einschätzung der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.

#### **3.1 Geologie & Boden**

Der Planungsraum liegt im Naturraum des Unteren Saartal (252) – genauer gesagt innerhalb der Saarburger Talweitung (252.10). Dabei handelt es sich um eine Aufweitung des Saartales zwischen dem Saarburger Wald im Westen und dem Irsch-Wiltinger Hunsrückland im Osten. Das Saartal ist hier in den Hunsrückschiefern angelegt, die auch die östlich angrenzenden Hochflächen des Saar-Ruwer-Hunsrück (246) aufbauen. Nach Westen hin bewirkt der westliche Talflügel von der bewaldeten Buntsandsteinstufe eine Abgrenzung von den offenen Ackerbauhochflächen des Mosel-Saar-Gaus (260).

Das Plangebiet liegt innerhalb der Bodengroßlandschaft der Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete. Hier sind demnach Parabraunerden aus Lösslehm über Flusslehm zu erwarten. Die Standorte zeichnen sich durch ein hohes Wasserspeichervermögen aus und verfügen über einen schlechten bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. Nach Auswertung der vorhandenen Daten ist die Wertigkeit der Böden im Untersuchungsgebiet insgesamt als hoch bis sehr hoch einzustufen:

- Die nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbaren Boden liegt bei 207 mm und ist somit noch als sehr hoch (MFU 2005) einzustufen.
- Das Ertragspotential des Untersuchungsgebietes ist als sehr hoch einzustufen.
- Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch ein sehr hohes Nitratrückhaltevermögen aus.

In Anbetracht der bestehenden Versiegelung durch Gebäude und Straßen und die Überprägung durch Strukturen und Anlagen zur Sport- und Freizeitgestaltung gelten die vorgenannten Eigenschaften nur noch für die randlich verbliebenen „naturnäheren“ Bereiche.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine Ablagerungsstelle mit ca. 3.400 m<sup>3</sup> Bauschutt und Erdaushub (Reg. Nr. 235 05 052 - 0213). Da derzeit keine genaueren Kenntnisse über die tatsächliche Zusammensetzung vorliegen, wird die Fläche als altlastverdächtig eingestuft (schriftl. Stellungnahme SGD Nord im Zuge der frühzeitigen Beteiligung).

## **Auswirkungsprognose**

Boden ist unabhängig von seiner individuellen Leistungsfähigkeit als Speicher, Filter, Puffer und Lebensraum unersetzbar; seine Schutzwürdigkeit ist generell hoch einzustufen. Bei einer Überbauung oder Versiegelung gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren, im Umfeld werden die Böden durch die Baumaßnahmen in ihrer Lagerung und ihrem Gefüge (Bodenstruktur) gestört. Zum Bodenschutz müssen Bodenverdichtungen im Arbeitsfeld sowie eine unsachgemäße Lagerung der Bodenmassen gemäß DIN 18915 vermieden werden.

Durch die Errichtung von Gebäuden und befestigten Außenflächen kommt es durch Flächenversiegelung zu einem direkten Verlust aller Bodenfunktionen, der Grundwasserneubildung und zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.

Innerhalb der nicht zu versiegelnden Nebenflächen kann durch die baubedingte Beanspruchung von Boden die Leistungsfähigkeit bei der Erfüllung der Bodenfunktionen mehr oder weniger stark gemindert werden (Störung des Bodengefüges, Veränderung der Filter- und Pufferfunktionen, Reduktion der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenabflusses).

Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind mit der vorliegenden Planung erhebliche Eingriffe in das Schutzgut verbunden, die durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden müssen.

## **3.2 Wasser**

Das Plangebiet zählt zur Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer und Grauwacken und ist durch eine mittlere Grundwasserüberdeckung gekennzeichnet. Die Grundwasserneubildung ist mit 44 mm/a als gering bis sehr gering einzustufen.

Unmittelbar westlich des Geltungsbereiches verläuft der Irscher Bach, in den das Plangebiet zum überwiegenden Teil natürlicherweise entwässern würde. Der Irscher Bach wird in diesem Bereich hinsichtlich der Gewässerstrukturgüte als stark verändert eingestuft. Er mündet etwa 200 m nordöstlich in den von Osten kommenden Büsterbach, der in der Folge als Kaselbach geführt wird.

Der Bebauungsplan liegt innerhalb der Zone III des Trinkwasserschutzgebiets Nr. 461 „Unterst Bruch“. In dieser Schutzzone ist gemäß § 3 Pkt. f) der Rechtsverordnung eine Neuausweisung von Baugebieten verboten. Eine Ausnahme (Befreiung) von den Verboten kann erteilt werden, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
- das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

## **Auswirkungsprognose**

Irscher Bach bzw. Büsterbach sind von der Planung nicht direkt betroffen, da keine ufernahen Anlagen geplant und die Abwasserbehandlung an das bestehende Mischsystem der umliegenden Siedlungsbebauung angeschlossen wird.

Ein Erhalt der Wasseraufnahme durch den Untergrund und damit Grundwasserneubildung sowie die Versickerung von Niederschlagswasser wird, außer auf den neu zu versiegelnden Flächen (Gebäude mit versiegelten/teilversiegelten Nebenflächen), durchgehend gewährleistet. Im Bereich der neu zu versiegelnden Flächen kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass folgende Wirkungen von der geplanten Nutzungsänderung ausgehen:

- Durch die Errichtung von Gebäuden sowie befestigten Außenflächen kommt es durch Flächenversiegelung zu einem direkten Verlust der Neubildung von Grundwasser.
- In Bereichen teilversiegelter Flächen bzw. Flächen mit starker Umgestaltungsdynamik kommt es zu einer Reduktion der Neubildung von Grundwasser.
- Anlagebedingt kommt es durch die Ausweitung versiegelter Flächen zu einem erhöhten oberflächigen Abfluss von Niederschlagswasser und damit auch zu einem erhöhten Zufluss von Oberflächenwasser in den Vorfluter (Irscher Bach/Büsterbach).
- Betriebsbedingt kommt es durch die Schaffung neuer Wohn- und Funktionsgebäude auch in geringem Umfang zu einem erhöhten Trinkwasserverbrauch sowie einem erhöhten Eintrag von Schmutzwasser in die Kanalisation.
- Betriebsbedingt besteht eine erhöhte Gefahr von Beeinträchtigungen des Irscher Baches durch unerlaubte (Freizeit-)Nutzungen und Müll-/Schadstoffeinträgen.

Der Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Ausweisung von Baugebieten innerhalb des Wasserschutzgebietes „Unterst Bruch“ wird parallel zum laufenden Bauleitplanverfahren gestellt.

Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind mit der vorliegenden Planung erhebliche Eingriffe in das Schutzgut verbunden, die durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden müssen.

## **3.3 Klima & Luftqualität**

Innerhalb des Naturraums Unteres Saartal (252) gelegen, zählt das Plangebiet zum trockenwarmen Beckenklima der Saar. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9,7 °C mit 41 Sommertagen (Höchsttemperatur > 25 °C) und 68 Frosttagen. Im Jahr fallen durchschnittlich 878

mm Niederschlag. Die Angaben beziehen sich auf das 30-jährige Mittel im Zeitraum 1981-2010 (DWD 2015).

Die Rasen- und Wiesenflächen fungieren als geringfügige Kaltluftquellen, wobei aufgrund der Topographie nur ein geringer Abfluss derselben stattfindet. Die Gehölze im Plangebiet dienen in geringem Maße der siedlungsnahen Frischluftproduktion. Insgesamt sind die klimatischen bzw. lufthygienischen Ökosystemdienstleistungen des Plangebiets jedoch nur von untergeordneter Bedeutung.

### **Auswirkungsprognose**

Das Plangebiet liegt außerhalb von wichtigen Kaltluftleitbahnen und fungiert wie alle Offenlandbereiche bei Strahlungswetterlage als Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund der geringfügigen Erweiterung gegenüber der Bestandssituation sind keine dauerhaften Auswirkungen auf die lokal- und regionalklimatische Situation zu erwarten.

Durch die klimagünstige Lage im Randbereich des Saartales sowie den heutigen Dämmmöglichkeiten wird der Energiebedarf durch die wenigen geplanten Wohn- und Funktionsgebäude fossiler Energien unter dem Ortsdurchschnitt liegen. Folglich sind reduzierte Schadstoffmengen anzusetzen und aufgrund der absoluten Zahl der hinzukommenden Emittenten keine wesentlichen Verschlechterungen bezüglich der Lufthygiene zu erwarten.

Folgende Wirkungen sind von der geplanten Nutzungsänderung auf das Schutzgut Klima in geringem Umfang zu erwarten:

- Anlagebedingte geringfügige Beeinträchtigung des Lokalklimas aufgrund einer Veränderung der Strahlungsbilanz (Umgestaltung Oberfläche).
- Betriebsbedingte geringfügige Erhöhung der Emissionen durch Erhöhung der Emittentenzahl.
- Baubedingte geringfügige Erhöhung von Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und sonstige Maschinen innerhalb des Baugebiets sowie auf den Zufahrtswegen.

In Anbetracht der geringen Eingriffsintensität sind Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen nicht notwendig.

## **3.4 Arten & Biotope**

Ein Großteil des Plangebietes wird von artenarmen Vielschnittrasen eingenommen. Es handelt sich dabei zum einen um die beiden Sportplatzrasen und die angrenzenden Spielplatzfläche (HU2) sowie die regelmäßig gemähten öffentlichen Grünflächen (HM4) im Bereich der Mehrzweckhalle und entlang der Wege bzw. Straßen (Abb. 2). Dominierend sind hier rasenbildende

Untergräser wie *Lolium perenne*, *Poa pratensis* und *Festuca rubra*. Außerhalb der Sportplätze gesellen sich in unterschiedlicher Anzahl und Zusammensetzung wenige weitverbreitete krautige Pflanzen (u.a. *Bellis perennis*, *Cerastium holosteoides*, *Plantago lanceolata*, *Ranunculus repens*, *Trifolium repens*) hinzu. Zu den Rändern hin gehen die Bestände oftmals in Trittpflanzengesellschaften mit *Plantago major*, *Matricaria discoidea* und *Poa annua* über (im Bestandsplan nicht getrennt dargestellt).

Die Vielschnittrasen werden durch einzelne Bäume (geringes bis mittleres Baumholz) bereichert. Im südlichen Teil handelt es sich dabei um typische Siedlungsgehölze (*Acer pseudoplatanus*, *Quercus robur* und *Tilia platyphyllos*), während im Norden Vertreter der Auengehölze als „Überhälter“ überwiegen (*Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*), die durch einzelne Obstbäume bereichert werden. Die im Bestandsplan separat dargestellte Baumgruppe wird fast ausschließlich aus *Alnus glutinosa* aufgebaut (Abb. 2). Ursprünglich standen auch solitäre Erlen um den großen Fußballplatz, diese wurden jedoch gefällt. Der natürliche Stockausschlag der ehemaligen Solitärbäume wird als Formgehölz weitergenutzt. Südlich der Mehrzweckhalle finden sich 3 ältere Apfelbäume, die auf eine frühere Streuobstwiesennutzung des Umfeldes schließen lassen. Als weitere markante Einzelgehölze sind die drei Spitzahorne im Eingangsbereich der Mehrzweckhalle zu nennen, die als Kopfbäume in Form gehalten werden.

Der südlichste Zipfel des Geltungsbereiches umfasst einen kleinparzelligen Gartenbereich mit Obstbäumchen, Ziersträuchern und Rasenflächen (unter HJ0 zusammengefasst). Kleinere Bereiche werden zudem noch gärtnerisch genutzt.

Im Osten werden die Sport- und Erholungsanlagen durch einen gehölzbestandenen Lärmschutzwall abgegrenzt (BD4). Dieser setzt sich im Wesentlichen aus *Corylus avellana*, *Cornus sanguinea*, *Fraxinus excelsior* und *Acer pseudoplatanus* zusammen. Eine ausgeprägte Krautschicht (u.a. mit *Dactylis glomerata*, *Geum urbanum*, *Glechoma hederacea*, *Fragaria vesca*, *Ranunculus ficaria* und *Potentilla anserina*) findet sich nur am Böschungsfuß. Pfade und offene, verdichtete Bodenbereiche lassen auf eine regelmäßige Nutzung durch spielende Kinder schließen.

Als relativ arten- und strukturreich ist die Pferdeweide im Nordwesten zu bezeichnen (Abb. 4), die aus diesem Grund auch als naturschutzfachlich wertvollster Bereich innerhalb des Plangebiets anzusprechen ist: Hier wechseln sich hochgrasdominierte Bereiche (*Alopecurus pratensis*) mit Geilstellen (*Urtica dioica*) und initialen Brachestadien (*Rubus fruticosus* agg.) sowie intensiver beweideten, kleinwüchsigeren Abschnitten ab. Hier finden sich in unterschiedlicher Deckung und Zusammensetzung *Ranunculus acris*, *R. bulbosus*, *R. repens*, *Galium album*, *Poa pratensis*, *Lolium perenne*, *Dactylis glomerata*, *Arrhenatherum elatius*, *Bromus hordaceus*, *Trifolium pratense*, *T. repens*, *Bellis perennis*, *Taraxacum officinale* agg., *Tragopogon pratensis*, *Vicia cracca* und *V. sepium*. Vereinzelt findet sich auch die streng geschützte

Art *Saxifraga granulata*. Letztere taucht insbesondere auch im ähnlich zusammengesetzten, angrenzenden Dauergrünlandsaum auf. Aufgrund der zuvor geschilderten Ausprägungen wird die Fläche in der Summe als ruderalisierte Magerweide mit Nährstoff-Störzeigern kartiert (ED2,tu,stb2). Trotz letzterer Abstriche, zählt die Fläche damit zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG.

An die Weide bzw. den angrenzenden Dauergrünlandsaum schließt sich eine Unkrautflur (LA1) mit durchwachsenden Gehölzen (*Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*, *Salix caprea*) an, die überwiegend von Vertretern der Artemisietea (nitrophytische und ruderale Säume) und Plantaginetalia (mesophile Trittrasen) bestimmt wird. Typische Arten sind *Cirsium arvense*, *Rumex obtusifolius*, *Urtica dioica*, *Dactylis glomerata*, *Tussilago farfara*, *Potentilla anserina*, *Ranunculus repens*, *Polygonum aviculare* oder *Tanacetum vulgare*.

Von dem westlich verlaufenden Irscher Bachs ragen zwei kleinere Bereiche der bachbegleitenden Ufergehölze (BE1, einzelne Weiden) in das Plangebiet hinein.

Mit Ausnahme der beweideten Grünlandfläche im Nordwesten, der Kleingärten im Südwesten und dem Gehölzstreifen im Osten sind weite Teile des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sehr stark anthropogen überformt und periodisch einem hohen Nutzungsdruck unterworfen. Das Plangebiet bietet daher nur anpassungsfähigen Arten einen Lebensraum. Der westlich angrenzende, den Irscher Bach begleitende Erlen-Weidenstreifen bildet im Komplex mit den teilweise überplanten Grünlandflächen einen wichtigen Lebensraumverbund für Arten der Bachauen. Allerdings sind anspruchsvollere Arten aufgrund der schlechten Strukturgüte des angrenzenden Bachabschnitts und der Störfaktoren, die aus der Siedlungs- und Sportplatznähe resultieren nicht zu erwarten.

### **Auswirkungsprognose**

Die anthropogenen Strukturen im Umfeld der Sportstätten bleiben erhalten, sind aus naturschutzfachlicher Sicht allerdings auch nur von untergeordneter Bedeutung (Abb. 5). Durch das zusätzliche Baufeld nördlich des Sportplatzes werden die dortigen Biotope überplant. Die damit verbundenen Verluste sind gegenüber dem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen in diesem Bereich allerdings nur gering, da es sich um Vielschnittrasen von geringem geobotanischem Wert handelt. Etwas schwerer wiegt der Eingriff im Bereich des geplanten Generationenwohnens. Hier sind Kleingärten betroffen, die aufgrund der kleinparzellierten Nutzung noch vergleichsweise arten- und strukturreich sind. Die wertvollsten Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches sind die beweideten Flächen im Nordwesten. Hier werden Teile für den Biotopverbund relevanter Flächen durch das Sondergebiet „Kommunale Infrastrukturen“ überplant.



Durch die steigende Nutzungsintensität vergrößert sich zudem das Risiko einer betriebsbedingten Beeinträchtigung schützenswerter bachnaher Biotope durch unerlaubte (Freizeit-)Nutzungen und Müll-/Schadstoffeinträge.

Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind mit der vorliegenden Planung erhebliche Eingriffe in Biotope verbunden, die durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden müssen.



Abb. 2: Blick nach Norden auf den geplanten Festplatzbereich. Im Vordergrund teilversiegelte Flächen und Schotterrasen; im Hintergrund erlendominierte Baumgruppe.



Abb. 3: Blick auf die Böschungshecke im Osten des Plangebiets und den östlichen Teil der Sport- und Erholungsanlagen.



Abb. 4: Blick auf den westlichen Teil der arten- und strukturreichen Pferdeweide im Norden des Plangebiets.



Abb. 5: Blick auf den südöstlichen Teil des Sport- und Spielplatzbereiches.

Durch den Bebauungsplan entstehen keine erheblichen Konflikte mit der örtlichen Tierwelt. Es sind, mit Ausnahme der wenigen Fledermausarten, die das Plangebiet vermutlich sporadisch zur Jagd nutzen, nur weitverbreitete Arten betroffen, die regional wie national ungefährdet sind. Diese Arten sind zumeist sehr anpassungsfähig und finden, sofern tatsächlich maßgebliche Teillebensräume betroffen wären, im unmittelbaren Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten. Für weitere Details sowie die artenschutzrechtlichen Aspekte der Planung wird auf die separate artenschutzrechtliche Betrachtung zum Bebauungsplan verwiesen.

### **3.5 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter**

Aus methodischen Gründen bezieht sich die vorliegende Umweltprüfung auf einzelne Schutzgüter als Teilsegmente des Naturhaushalts. Diese sind in Wirklichkeit allerdings in einem komplexen Wirkungsgefüge miteinander verwoben. So hat die Gesamtheit der Bodeneigenschaften, welche wiederum von geologischen und klimatischen Bedingungen abhängig ist, einen wesentlichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vegetation und damit wiederum auf die tierischen Lebensgemeinschaften. Über diese gängigen Zusammenhänge hinaus sind derzeit keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet bekannt.

#### **Auswirkungsprognose**

Die mit der vorliegenden Bauleitplanung verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bereits in den vorigen Kapiteln schutzgutbezogen erläutert worden. Es ist davon auszugehen, dass bestehende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in den neu

überbaubaren Bereichen dauerhaft unterbunden werden und in den restlichen Bereichen durch Maßnahmen zur Umfeldgestaltung temporär beeinträchtigt werden. Mit Ausnahme der zusätzlichen Versiegelung wird sich mittelfristig jedoch ein qualitativ vergleichbares Wirkungsgefüge einstellen.

### **3.6 Mensch**

Durch die bestehende Mehrzweckhalle und die Sportanlagen ist das Plangebiet bzw. seine nähere Umgebung periodisch einer erhöhten Lärmbelastung ausgesetzt. Insbesondere bei Veranstaltungen am Wochenende ist mit einer erhöhten Belastung zu rechnen, nicht zuletzt auch aufgrund des stärkeren Verkehrs und der damit verbundenen Schadgasemissionen.

#### **Auswirkungsprognose**

Aufgrund der geringen Anzahl neuer Wohn- und Funktionsgebäude sowie dem Fehlen größerer luftverunreinigender Gebäude/Anlagen (Emittenten) werden erhebliche und gesundheits-schädliche Emissionen nicht erwartet. Eine wesentliche Zunahme der Lärmbelastung ist ebenfalls nicht zu erwarten, da der „Hauptemittent“ Sportplatz unverändert bestehen bleibt.

Für das Sondergebiet „Generationenwohnen“ sind aufgrund der Nähe zum Sportplatz teilweise jedoch Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich (SGS-TÜV 2017).

In Anbetracht der geringen Eingriffsintensität sind Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen nicht notwendig.

### **3.7 Landschaftsbild/Erholung**

Das Plangebiet wird geprägt von der Mehrzweckhalle im Westen und den zentral gelegenen Sportanlagen. Der Bereich ist aufgrund der Topographie und der umgebenden Strukturen nur in unmittelbarer Nähe landschaftsästhetisch wirksam. Lediglich die Flutlichtstrahler des Sportplatzes sind weithin sichtbar.

#### **Auswirkungsprognose**

Das Landschaftsbild wird durch die wenigen zusätzlichen und bezüglich der Bauhöhe eingeschränkten baulichen Anlagen nicht beeinträchtigt.

Durch die Konzentration unterschiedlicher Nutzungen können positive Impulse zur Stärkung der innerörtlichen Bereiche gesetzt werden, die sich auch positiv auf den Gesamtort auswirken können, da die Attraktivität des zentral gelegenen Bereiches verbessert und damit die Wohnumfeldfunktion für die umliegende Wohnbebauung gesteigert wird.

In Anbetracht der geringen Eingriffsintensität bzw. Aufwertung des Plangebiets sind Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen nicht notwendig.

### **3.8 Kultur- und Sachgüter**

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine historischen Kultur- oder Sachgüter, die von der Planung betroffen sein könnten.

Sollten sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf Kulturdenkmäler ergeben, ist das zuständige Amt für Denkmalschutz zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen einvernehmlich abzustimmen.

## 4. Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Bauleitplanung ist davon auszugehen, dass der gegenwärtige Zustand des Plangebietes erhalten bliebe, ohne dass Verbesserungen oder Verschlechterungen des Umweltzustandes des Gebiets aus sich heraus zu erwarten wären:

- **Boden:** Der aus der Neuversiegelung resultierende dauerhafte Verlust von Bodenfunktionen bliebe aus.
- **Wasser:** Die mit der zusätzlichen Versiegelung verbundenen Beeinträchtigungen kämen nicht zum Tragen.
- **Klima & Luftqualität:** Die gegenwärtige klimatische und lufthygienische Situation bliebe bestehen.
- **Biodiversität:** Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die überplanten Biotope mit großer Wahrscheinlichkeit in ihrer derzeitigen Ausstattung erhalten und würden weiterhin als (Teil-)Lebensraum für die örtliche Fauna fungieren. Die Puffer- und Biotopvernetzungsfunktion der artenreichen Pferdeweide würde unbeeinträchtigt weiterbestehen.
- **Wirkungsgefüge:** Das bestehende Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bestünde aller Voraussicht nach unbeschränkt weiter.
- **Mensch:** Für den Menschen würden sich bezüglich der Immissionsbelastungen keine Verschlechterungen ergeben.
- **Landschaftsbild/Erholung:** Das derzeitige Landschaftsbild würde unverändert bleiben; etwaige positive Impulse durch die Aufwertung eines zentralen Bereichs von Irsch blieben aber auch aus.
- **Kultur- und Sachgüter:** An der Situation der bestehenden Kultur- und Sachgüter würde sich nichts ändern.

## 5. Landschaftspflegerische Maßnahmen

Um eine möglichst umweltverträgliche Realisierung des Baugebiets zu erzielen, müssen Maßnahmen bestimmt werden, die eine bestmögliche Integration des Plangebiets in die angrenzenden Bereiche sowie Ausgleich bzw. Ersatz für die Versiegelungs- und Umgestaltungsmaßnahmen gewährleisten. Nachfolgend werden die einzelnen landschaftspflegerischen Maßnahmen genannt.

### 5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Gemäß § 15 BNatSchG ist ein Verursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dabei muss grundsätzlich alles planerisch und technisch zumutbare getan werden, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu vermeiden oder zu mindern.

In das Vermeidungskonzept werden die aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ggf. erforderlich werdenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG eingearbeitet - entsprechende Maßnahmen sind in der folgenden Übersicht unterstrichen.

Tab. 1: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen.

<b>Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>V1</b>	Der Oberboden ist vor Baubeginn gem. DIN 19731 abzuschleppen und getrennt vom Unterboden zwischenzulagern. Der Boden ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden oder fachgerecht zu entsorgen.
<b><u>V2</u></b>	Alle erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten sind zum Schutz der örtlichen Tierwelt im Zeitraum vom 1. März bis 30. September eines Jahres verboten.
<b><u>V3</u></b>	Ein (Teil-)Abriss von bestehenden Gebäuden ist nur außerhalb des sommerlichen Aktivitätszeitraumes von Fledermäusen zwischen November und März gestattet. Vor dem Abriss ist die Anlage gutachterlich auf Vorkommen zu untersuchen (§ 24 Abs. 3 LNatSchG).
<b>V4</b>	Zur Gestaltung von Nebenanlagen (Stellplätzen, Zufahrten, Hofflächen, etc.) sind vorzugsweise wasserdurchlässige Materialien zu verwenden.
<b>V5</b>	Festsetzung von privaten Grünflächen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft“. Die derzeitige Nutzung der Fläche als extensive Weide ist zum Erhalt des Artengefüges fortzuführen. Eine Intensivierung hat zu unterbleiben.
<b>V6</b>	Zum Erhalt festgesetzte Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind gem. DIN 18920 vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Analoges gilt für Gehölze außerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Planung.

## 5.2 Kompensationsmaßnahmen

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden Maßnahmen ermöglicht, die einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann zwar ein Teil dieser Eingriffe gemildert werden, nichtsdestotrotz verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden müssen.

### 5.2.1 Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs

#### A1 - Entwicklung einer Gehölzreihe

Zur Abschirmung bau- und betriebsbedingter Störungen und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind der Planzeichnung entsprechend 13 Hainbuchen (*Carpinus betulus*) zu pflanzen. Nordöstlich des Sondergebietes „Kommunale Infrastrukturen“ sind zudem 4 Trauben-Kirschen (*Prunus padus*) und zwei Echte Rotdorne (*Crataegus laevigata* ‚Paul’s Scarlet‘) zwischen der Planstraße und dem bestehenden Mehrzweckgebäude zu setzen. Die Hochstammpflanzungen (Mindestqualität: H, 3 xv, StU 14-16) sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Verluste sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

An die Hainbuchenreihe angrenzend ist zudem eine zweireihige Hecke (Pflanzraster 1 m x 1 m) aus einheimischen Sträuchern zu pflanzen. Dazu sind zu gleichen Teilen folgende Arten zu verwenden:

- Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*; v. Str., 60-100 cm)
- Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*; v. Str., 60-100 cm)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*; v. Str., 60-100 cm)
- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*; v. Str., 60-100 cm)
- Haselnuss (*Corylus avellana*; v. Str., 60-100 cm)
- Hunds-Rose (*Rosa canina*; v. Str., 60-100 cm)
- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*; v. Str., 60-100 cm)

Die Hecke ist freiwachsend zu entwickeln, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen; ein regelmäßiger Formschnitt ist untersagt. Verluste sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen.

Die wesentlichen Angaben zur Ausgleichsmaßnahme sind im entsprechenden Maßnahmenblatt (siehe Anlage 2) in komprimierter Form zusammengefasst.



## 5.2.2 Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

### A2 - Magerwiesenrekultivierung

Zum Ausgleich der Eingriffe in die Magerweide ist die Wiederaufnahme einer standortgerechten Nutzung der (Parzelle Nr. [Flur 27] und Parzelle Nr. 39/4 [Flur 21], Gemarkung Irsch) vorgesehen. Das Grünland wird im LANIS als Magerweide (ED2) geführt. Offensichtlich wird die Fläche aber seit längerem nicht mehr extensiv beweidet und wird nur noch in Teilbereichen gemäht, wobei das Mahdgut größtenteils auf der Fläche verbleibt (Abb. 6, Abb. 7). Wahrscheinlich wurden sogar Teile der Flächen, die noch regelmäßig gemäht werden, zwecks Anlage einer Wildäsaungsfläche umgebrochen.



Abb. 6: Blick auf den östlichen, höhergelegenen Bereich der Magerweide (Blickrichtung Nord) - 26.04.2017.



Abb. 7: Blick auf den westlichen, tiefergelegenen Bereich der Magerweide (Blickrichtung Süd) - 26.04.2017.

Westlich des niederwaldartigen Bestandes im Zentrum (Abb. 7) sind die Vertreter der Magerwiesen und -weiden noch relativ zahlreich vertreten. So finden sich hier u.a. *Thymus serpyllum*, *Euphorbia cyparissias*, *Sanguisorba minor*, *Saxifraga granulata*, *Ranunculus bulbosus* und *Hypericum perforatum*. Allerdings sind in diesem Bereich vermehrt auch Sämlinge der angrenzenden Gehölze (hier insbesondere *Populus tremula*) und einwandernde Rubus-Arten (*R. idaeus*, *R. fruticosus* agg.) anzutreffen. Die zentralen Bereiche der westlichen und östlichen Teilfläche sind deutlich weniger artenreich, da hier in der Vergangenheit wahrscheinlich ein Grünlandumbruch stattgefunden hat. Zumindest lassen die steten Vorkommen von *Trifolium repens* und *T. pratense* sowie *Myosotis arvensis* (Ackerwildkraut!) im Westen der Parzelle darauf schließen. Hier finden sich auch vermehrt nitrophile Arten wie *Rumex obtusifolius*, *Dactylis glomerata*, *Arrhenatherum elatius* und *Phleum pratense*. Die Fläche ist demnach als Komplex aus Magerwiesenelementen und Brachstadien mit Störzeigern und mittel bis schlecht ausgeprägter Vegetation einstuft (ED1,veg1, stb2 bzw. EE4,veg1, stb2). Ohne Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung drohen die wertvollen Gemeinschaften mit *Thymus serpyllum*, *Euphorbia cyparissias* und *Sanguisorba minor* von dominanteren Hochgräsern und aufkommenden Gehölzen weiter unterdrückt und schlussendlich verdrängt zu werden. Ziel der Maßnahme ist es daher diese mageren Bereiche durch angepasste Pflege zu erhalten bzw. zu verjüngen und eine blütenpflanzenreiche Magerwiese mit gut ausgeprägter Vegetation zu entwickeln (ED1,veg2,t1). Die Samenbank der Fläche dürfte nach wie vor eine Vielzahl charakteristischer Arten enthalten, weshalb keine Maßnahmen zum Eintrag von Diasporen ebendieser notwendig werden sollten.

Die wesentlichen Angaben zur Ausgleichsmaßnahme sind im entsprechenden Maßnahmenblatt (siehe Anlage 2) in komprimierter Form zusammengefasst.

### **5.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung**

Die durch die Eingriffe hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt in Anlehnung an die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (LFUG 1998). Dabei werden die vorhabenbedingten Eingriffe schutzgutbezogen abgebildet und geeigneten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt (Anlage 1). Die schutzgutspezifische Kompensationsleistung der einzelnen Maßnahmen wird dabei über Faktoren ermittelt, die den funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensationsmaßnahme abbilden soll. Durch die Maßnahmen entstehen schutzgutübergreifende Synergien, die - im Sinne eines multifunktionalen Ansatzes - Eingriffe in andere Schutzgüter kompensieren können.

Mit Ausnahme des Sondergebietes „Kommunale Infrastrukturen“ wurde als Grundlage für die Bilanzierung die vorhabenspezifische Neuversiegelung herangezogen, da im Zuge der zukünftigen Gestaltung der Anlagen Grünstrukturen neu geschaffen werden, die mit den vorhabenspezifisch überplanten vergleichbar sind. So werden bspw. die beiden geplanten Regenrückhaltebecken nicht bilanziert, da sie in naturschutzfachlich unbedeutenden Flächen angelegt werden. Aufgrund der wechselfeuchten Bedingungen und dem anzunehmenden Aufkommen daran angepasster Pflanzengesellschaften sowie der Tatsache, dass für eines der Becken künstliche Aushubmassen abgetragen und entsorgt werden, handelt es sich in diesem speziellen Fall sogar um aufwertende Maßnahmen.

Im Bereich des Sondergebietes „Kommunale Infrastrukturen“ werden zusätzlich zur Neuversiegelung auch jene Bereiche mitbilanziert, die durch die erforderlichen Profilierungsarbeiten und die neuen Außenanlagen überplant werden. Da es sich bei der dabei hauptsächlich betroffenen Magerweide um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt, ist für den ausnahmegenehmigungspflichtigen Eingriff eine Ausgleichsmaßnahme dreifachen Flächenumfanges erforderlich (Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde, Fr. A. Haas, am 15.03.2017).

Die Berechnung der Ausgleichsmaßnahme 1 (620 m<sup>2</sup>) ergibt sich wie folgt:

- 13 x 30 m<sup>2</sup> / Hainbuche (Kronentraufbereich nach 20 Jahren) zuzügl.
- 4 x 20 m<sup>2</sup> / Trauben-Kirsche (Kronentraufbereich nach 20 Jahren) zuzügl.

- 300 m<sup>2</sup> Hecke (Länge = 100 m; Breite = 3 m),
- abzüglich 150 m<sup>2</sup> (fehlende Ausgleichpflanzung zum Bauantrag des Mehrzweckgebäudes).

Die mit der Umsetzung des Bauleitplanes ermöglichten Baumaßnahmen erfordern einen schutzgutbezogenen Ausgleich in Höhe von:

- Boden: 3.991 m<sup>2</sup>
- Arten & Biotope: 4.251 m<sup>2</sup>

Demgegenüber steht eine Kompensationsleistung durch interne und externe Maßnahmen in Höhe von:

- Boden: 3.770 m<sup>2</sup>
- Arten & Biotope: 6.794 m<sup>2</sup>

Die Eingriffe in Natur und Landschaft können demnach ausgeglichen werden. Der rechnerisch ermittelte Mehrausgleich resultiert aus dem erhöhten Bedarf zum Ausgleich der Eingriffe in die Magerweide.

## **6. Alternative Planungsmöglichkeiten**

Räumliche Planungsalternativen bzw. Standortalternativen bestehen für die beabsichtigte Zielsetzung nicht, da der geplante Bebauungsplan eine Erweiterung der bestehenden Freizeit- und Funktionsbebauung darstellt, die im räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Sportplatzgelände zu sehen ist.

Durch den Ausbau eines bestehenden asphaltierten Feldweges als Erschließungsstraße kann zudem die zusätzlich zu versiegelnde Verkehrsfläche auf einem möglichen Minimum gehalten werden.

## **7. Zusätzliche Angaben**

### **7.1 Monitoring**

Durch das so genannte Monitoring gemäß § 4c BauGB ist die Ortsgemeinde Irsch verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen neben unvorhergesehenen erheblichen positiven Auswirkungen insbesondere die unvorhergesehenen erheblichen negativen Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die externe Kompensationsmaßnahmen (Magerwiesenrekultivierung) gilt: Die Maßnahme ist durch eine fachlich qualifizierte Baubegleitung zu betreuen. Der Erfolg ist durch ein Monitoring in Form von pflanzensoziologischen Vegetationsaufnahmen 3, 6 und 10 Jahre nach Aufnahme der Rekultivierung zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Sollte absehbar werden, dass das geplante Entwicklungsziel nicht erreicht werden kann, sind gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen.

### **7.2 Probleme bei der Erstellung des Umweltberichts**

Bei der Erstellung des vorliegenden Umweltberichts für den Bebauungsplan „Am Sportplatz“ sind keine Probleme aufgetreten.

## 8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Irsch plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ das zentralörtliche Areal städtebaulich zu ordnen und weiterzuentwickeln. Dazu dient insbesondere die Ausweisung der beiden Sondergebiete „Kommunale Infrastrukturen“ und „Generationenwohnen“.

In Anbetracht der Bestandssituation finden sich innerhalb des Geltungsbereiches nur wenig naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche. Die natürlichen Bodenfunktionen werden eigentlich nur noch in den randlichen unbebauten Teilen und den Kleingärten erfüllt.

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Allerdings erfordern die Lage im Wasserschutzgebiet und die Tatsache, dass durch die Neuversiegelung eine Verschärfung der Abflusssituation bei Regenereignissen eintritt, besondere Auflagen (Regenrückhaltebecken, Kanalisationsanschluss).

Das Plangebiet erfüllt keine besonderen Funktionen in Bezug auf die klimatische bzw. lufthygienische Situation vor Ort. Die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbundenen Maßnahmen sind nicht als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes einzustufen.

Innerhalb des Geltungsbereiches finden sich mit Ausnahme der Weide im nördlichen Teil, die aufgrund ihrer Ausstattung als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen ist, keine bedeutsamen Lebensräume. Die heimische Tierwelt umfasst hauptsächlich weitverbreitete Arten, deren Vorkommen durch die Eingriffe im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gefährdet sind. Artenschutzrechtliche Konflikte können durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (zeitliche Vorgaben zum Abriss des Vereinsgebäudes und zur Rodung von Gehölzen). Die Eingriffe in das Schutzgut „Arten & Biotope“ werden im Wesentlichen durch die externe Magerwiesenrekultivierung ausgeglichen. Innerhalb des Geltungsbereiches ist zudem die Anlage eines Gehölzstreifens mit einheimischen Bäumen und Sträuchern vorgesehen, der als Ausgleich genutzt und zugleich der Abschirmung des Geländes gegenüber der Aue von Irscher Bach bzw. Büsterbach dient.

Die Sport- und Freizeitanlagen erfüllen wichtige Funktionen für das örtliche Sozialleben und die Naherholung. Diese Funktionen werden die durch die Planungen weiter unterstützt werden. Die üblicherweise anfallenden örtlichen Emissionen (z.B. periodische Lärmspitzen bei Sportveranstaltungen) werden sich nicht ändern, da mit der Neustrukturierung keine erheblichen Zusatzbelastungen für das Umfeld verbunden sind.

## 10. Referenzen

- DWD (2015): WebWerdis - Weather Request and Distribution System. - Deutscher Wetterdienst., Offenbach. URL: [https://werdis.dwd.de/werdis/start\\_js\\_JSP.do](https://werdis.dwd.de/werdis/start_js_JSP.do) [Download: August 2015].
- LGB (2015): Web-Kartenserver des Landesamtes für Geologie und Bergbau– Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: [http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=17](http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17) [Zugriff: Juni 2015].
- LÖKPLAN (2012): Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz. - Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung LökPlan - Conze, Cordes & Kirst GbR, Anröchte.
- LUWG (2015): ARTeFAKT - Artvorkommen im TK-Raster. - Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: <http://www.artefakt.rlp.de/> [Zugriff: Juni 2015].
- MFU (1992): Planung vernetzter Biotopsysteme - Bereich Landkreis Trier-Saarburg/Stadt Trier. - Ministerium für Umwelt/Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht [Hrsg.], Mainz/Oppenheim.
- MIS (2008): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV). - Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz.
- MWKL (2015): kwis-rlp: Klimawandelinformationssystem Rheinland-Pfalz. – Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz.
- MULEWF (2015): Online Kartendienst GeoExplorer. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz [Hrsg.], Mainz. URL: <http://www.geoport-portal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/> [Zugriff: Juni 2015].
- SGS-TÜV (2017): Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan "Am Sportplatz" in der Ortsgemeinde Irsch - Geräuschimmissionen an den geplanten Wohnhäusern durch die bestehende Sportanlage. - SGS-TÜV Saar GmbH, Sulzbach.

### Gesetzestexte

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.
- BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.



- BImSchG: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.
- BImSchV: Bundes-Immissionsschutzverordnungen 1-39 in der aktuell gültigen Fassung (sofern in Kraft getreten).
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.
- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- LNatSchG: Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert am 21.12.2016 (GVBl. S. 583).
- TA Luft: Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002, Heft 25–29, S. 511–60).
- TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
- VogelSchRL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).
- WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

## **Anlage 1**

**Gegenüberstellung vorhabenbedingter Konflikte, deren Vermeidung bzw. Minimierung und Kompensation.**

Konflikt/Eingriff			Landespflegerische Maßnahme					
Nr.	Beschreibung	Fläche	Nr.	Beschreibung	Fläche (bto.)	Faktor	Fläche (net.)	Erfolgszeitpunkt
K1	Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch die Neuversiegelungen im Bereich des SO „Kommunale Infrastrukturen“.	820	A2	Dauerhafte Sicherung der extensiven Nutzung von Grünland mit positiven Wirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen (keine Düng-/Pflanzenschutzmittel)	11.500	0,3	3.450	unmittelbar
K2	Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch die Neuversiegelungen im Bereich des SO „Sport- und Spielanlagen“.	800	V1	Oberboden ist vor Baubeginn gem. DIN 19731 abzuschieben und getrennt vom Unterboden zwischenzulagern. Boden ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden oder fachgerecht zu entsorgen.	-/-	-/-	-/-	unmittelbar
K3	Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch die Neuversiegelungen im Bereich des SO „Generationenwohnen“.	1.367	V6	Rückbau anthropogener Aufschüttungen zwecks Anlage eines Regenrückhaltebeckens.	320	1	320	> 25 Jahre
K4	Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Anlage neuer Verkehrsflächen.	1.004						
<b>Σ Boden</b>		<b>3.991</b>					<b>3.770</b>	
K1-4	Erhöhter Oberflächenabfluss durch Flächenversiegelung: reduzierte lokale Versickerung/Grundwasserneubildung; Verschärfung von Hochwasserereignissen in Gewässern.	-/-	V6	Anlage von Regenrückhaltebecken zur Entschärfung der Abflusssituation.	-/-	-/-	-/-	unmittelbar
<b>Σ Wasserhaushalt</b>		<b>-/-</b>					<b>-/-</b>	
K1-4	Beeinträchtigung des Lokalklimas durch die Bebauung ortsnaher Grünflächen.	-/-	A1	Entwicklung einer Gehölzreihe mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern: Die Gehölze tragen als Frischluftheizer und Luftfilter zur Verbesserung der innerörtlichen Luftqualität bei.	-/-	-/-	-/-	
<b>Σ Klima &amp; Luftqualität</b>		<b>-/-</b>					<b>-/-</b>	

Konflikt/Eingriff		Landespflegerische Maßnahme						
Nr.	Beschreibung	Fläche	Nr.	Beschreibung	Fläche (bto.)	Faktor	Fläche (net.)	Erfolgszeitpunkt
K1	Verlust von Magerweiden und assoziierten Biotopen im Bereich des SO „Kommunale Infrastrukturen“ durch Umgestaltung und Neuversiegelung.	1.080	A2	Entwicklung einer blütenpflanzenreichen Magerwiese durch Wiederaufnahme einer standortgerechten Nutzung.	8.876	0,4	3.550	~ 5 Jahre
K2	Verlust naturschutzfachlich wenig bedeutsamer Flächen durch die Neuversiegelungen im Bereich des SO „Sport- und Spielanlagen“.	800	A2	Entwicklung einer blütenpflanzenreichen Magerwiese durch Wiederaufnahme einer standortgerechten Nutzung.	800	1,0	800	~ 5 Jahre
K3	Verlust von Kleingärten im Bereich des SO „Generationenwohnen“ durch Umgestaltung und Neuversiegelung.	1.367	A2	Entwicklung einer blütenpflanzenreichen Magerwiese durch Wiederaufnahme einer standortgerechten Nutzung.	1.367	1,0	1.367	~ 5 Jahre
K4	Verlust von Lebensraumfunktionen im Zuge des Ausbaus bestehender bzw. Anlage neuer Verkehrsflächen.	1.004	A1	Entwicklung einer Gehölzreihe mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern: Ausgleich für den Verlust der Lebensraumwertigkeit in den überplanten Bereichen durch Schaffung neuer Habitate; Abschirmung des Sportplatzes gegenüber der freien Landschaft.	620	1,0	620	> 20 Jahre
			A2	Entwicklung einer blütenpflanzenreichen Magerwiese durch Wiederaufnahme einer standortgerechten Nutzung.	457	1,0	457	~ 5 Jahre
K5	Verlust von Gehölzen mit potentieller Habitatfunktion.	-/-	V2	Die Beseitigung von Gehölzen zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres ist verboten.	-/-	-/-	-/-	unmittelbar
			V8	Erhalt von Bäumen innerhalb des Geltungsbereiches.	-/-	-/-	-/-	unmittelbar
K6	Potentielle Gefährdung von Sommerquartieren heimischer Fledermausarten (Abriss des alten Vereinshauses).	-/-	V3	Ein Abriss von Gebäuden ist in den Wintermonaten (November-Februar) durchzuführen, um eine Gefährdung von Sommerquartieren heimischer Fledermausarten auszuschließen.	-/-	-/-	-/-	unmittelbar
<b>Σ Arten &amp; Biotope</b>		<b>4.251</b>					<b>6.794</b>	

Konflikt/Eingriff			Landespflegerische Maßnahme					
Nr.	Beschreibung	Fläche	Nr.	Beschreibung	Fläche (bto.)	Faktor	Fläche (net.)	Erfolgszeitpunkt
K1	Veränderung des Landschaftsbildes durch die Siedlungserweiterung Richtung NW in Offenlandbereiche.	-/-	A1	Entwicklung einer Gehölzreihe mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zur landschaftsgerechten Einbindung.	-/-	-/-	-/-	> 20 Jahre
<u>Σ Landschaftsbild</u>		-/-						

## **Anlage 2**

### **Maßnahmenblätter Landschaftspflege**

<b>Maßnahmenblatt - Anlage einer Gehölzreihe</b>		<b>A1</b>
<b>Projekt</b> Bebauungsplan „Am Sportplatz“, Irsch	<b>Vorhabenträger</b> Ortsgemeinde Irsch	
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt	Nr.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt	Nr. <b>K4</b>	
<input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt	Nr.	
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b>		
Im Zuge der Erschließung des Geltungsbereiches werden Neuversiegelungen erforderlich in deren Rahmen u.a. auch Gehölze entfallen. Durch das Heranrücken der Bebauung in die Grenzbereiche der angrenzenden Bach-Aue sind zudem Störungen der heimischen Fauna zu erwarten.		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche</b>		
Im Wesentlichen handelt es sich um Nutzrasen im Rückraum des bestehenden Mehrzweckgebäudes im Bereich des SO „Kommunale Infrastrukturen“ sowie Teile der zukünftigen Außenbereiche des Bauhofs.		
<b>Landschaftspflegerisches Zielkonzept</b>		
Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung einer zweireihigen, freiwachsenden Strauchreihe mit Lebensraumfunktionen für die heimische Tierwelt. Die Maßnahme dient darüber hinaus der landschaftsästhetischen Einbindung des SO „Kommunale Infrastrukturen“. Sie dient zudem der Vermeidung visueller und akustischer Störungen der Fauna im angrenzenden Bachtal.		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b> <b>17 Stk. Hochstämme, ca. 200 Stk. Sträucher</b>		
Zielbiotop:	Ausgangsbiotop:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baumreihe (BF1)</li> <li>• Strauchhecke (BD2)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzrasen (HM4)</li> <li>• zukünftige Grünanlagen</li> </ul>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Umsetzung vor Beginn der Maßnahme <input type="checkbox"/> Umsetzung im Zuge der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme	
Die Pflanzungen sind in der der Gebäudefertigstellung folgenden Pflanzperiode abzuschließen. Dabei ist jeweils eine Hälfte der Bepflanzung nach Abschluss des Anbaus am Bestandsgebäude bzw. des neuen Bauhofgebäudes durchzuführen.		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		
Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um Eigentum der Ortsgemeinde Irsch.		

<b>Maßnahmenblatt - Anlage einer Gehölzreihe</b>		<b>A1</b>
<b>Projekt</b> Bebauungsplan „Am Sportplatz“, Irsch	<b>Vorhabenträger</b> Ortsgemeinde Irsch	
<b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> Durchführen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gem. DIN 18916 bzw. 18919.		
<b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b> Die Fertigstellung der Maßnahme ist seitens der Ortsgemeinde Irsch zu kontrollieren; die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg ist zwecks Abnahme über den Fertigstellungstermin zu informieren.		
<b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b> Zu verwendende Pflanzqualitäten: H, 3xv, StU 14-16 cm; v. Str., 60-100 cm		



<b>Maßnahmenblatt - Magerwiesenrekultivierung</b>		<b>A2</b>
<b>Projekt</b>		<b>Vorhabenträger</b>
Bebauungsplan „Am Sportplatz“, Irsch		Ortsgemeinde Irsch
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt	Nr.	
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt	Nr. <b>K1-K4</b>	
<input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt	Nr.	
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>		
<b>Auslösende Konflikte</b>		
<p>Durch die Ausweisung des Sondergebietes „Kommunale Infrastrukturen“ werden magere, artenreiche Flächen überplant. Die Weide ist als Magerweide anzusprechen und zählt damit zu den gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG. Die Maßnahme dient im Wesentlichen zum Ausgleich dieses Eingriffs. Darüber hinaus werden aber auch die Lebensraumverluste durch die Neuversiegelung in den anderen Sondergebieten hierdurch beglichen.</p>		
<b>Ausgangszustand der Maßnahmenfläche</b>		
<p>Die Fläche wird im LANIS als Magerweide geführt. Da die standortgerechte Pflege fehlt, verfilzen die Randbereiche zunehmend und es droht eine Verdrängung der ursprünglichen Artengemeinschaft durch einwandernde nitrophile Hochgräser und aufkommenden Gehölzjungwuchs. Insbesondere die wertvollen, thymianreichen Randbereiche der Fläche drohen zu verbrachen.</p>		
<b>Landschaftspflegerisches Zielkonzept</b>		
<p>Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung der ursprünglichen, nutzungsbedingten Vielfalt. Aufgrund der historischen Kontinuität ist ein hohes Artenpotential zu erwarten, dass sich durch (Wieder-)Aufnahme einer angepassten Nutzung kurzfristig wieder einstellen kann. Insbesondere sollen auch die thymianreichen Randbereiche verjüngt und durch regelmäßige Nutzung aufgelichtet werden, so dass wieder ausreichend Lebensraum für andere Arten magerer Standorte entsteht.</p>		
<b>Gesamtumfang der Maßnahme</b>		<b>11.500 m<sup>2</sup></b>
Zielbiotop:	Ausgangsbiotop:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Blütenpflanzenreiche <b>Magerwiese</b> mit gut ausgeprägter Vegetation (<b>ED1,veg2,tl</b>)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Magerwiese/Magerwiesenbrache</b> mit Stickstoffzeigern und mittel bis schlecht ausgeprägter Vegetation (<b>ED1/EE4,veg1,stb2</b>)</li> </ul>	
<b>Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung</b>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Umsetzung vor Beginn der Maßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung im Zuge der Maßnahme <input type="checkbox"/> Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme	
<p>Mit der Umsetzung der Maßnahme ist im Zuge des Eingriffs im Bereich des Sondergebietes „Kommunale Infrastrukturen“ zu beginnen.</p>		
<b>Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen</b>		

<b>Maßnahmenblatt - Magerwiesenrekultivierung</b>		<b>A2</b>
<b>Projekt</b>	<b>Vorhabenträger</b>	
Bebauungsplan „Am Sportplatz“, Irsch	Ortsgemeinde Irsch	
<p>Die Maßnahme umfasst die Grünlandbereiche der Parzelle Nrn. 3 (Flur 27, Gemarkung Irsch) und 39/4 (Flur 21, Gemarkung Irsch). Die Flächen befinden sich im Besitz der Ortsgemeinde Irsch. Weitergehende Regelungen zur dinglichen Sicherung der Maßnahmenfläche sind daher nicht erforderlich.</p>		
<p><b>Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b></p> <p>Im November des ersten Jahres ist als Erstpflege zunächst ein Mulchschnitt durchzuführen. In der Folge ist eine einschürige Mähwiesennutzung mit Mahd ab dem 15.06. eines Jahres vorzusehen. Anfallendes Mahdgut ist abzutransportieren - eine Lagerung auf der Fläche ist untersagt.</p> <p>Alternativ kann die Fläche nach der Erstpflege auch extensiv beweidet werden; bei einer Standbeweidung ist ein Richtwert von 0,5 Großvieheinheiten (entspricht z. B. fünf Schafen) pro ha einzuhalten. Die Beweidung der Fläche hat den Vorteil, dass Diasporen der örtlichen Arten durch die Tiere über die Fläche verbreitet werden können, was den örtlichen Magerwiesenarten zu Gute käme. Grundsätzlich ist eine ganzjährige Beweidung möglich (April-Januar des Folgejahres). Günstig für die Entwicklung der Zielvegetation sind zwei Beweidungsgänge pro Jahr während der Vegetationsperiode. Dabei sollte der 1. Beweidungsgang Anfang Mai erfolgen. Der 2. Beweidungsgang nach mindestens 7-8 Wochen völliger Weideruhe.</p> <p>Der Einsatz von Dünge- und/oder Pflanzenschutzmitteln ist untersagt, Pflegeumbrüche sind unzulässig.</p>		
<p><b>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</b></p> <p>Die Ortsgemeinde Irsch ist verpflichtet den Erfolg der Maßnahme zu überprüfen und zu dokumentieren. Als Indikator einer zielführenden Entwicklung ist bspw. eine zunehmende Stetigkeit von Magerzeigern wie <i>Sanguisorba minor</i>, <i>Euphorbia cyparissias</i>, <i>Hypericum maculatum</i> oder <i>Thymus serpyllum</i> geeignet.</p> <p>Die Maßnahme ist durch eine fachlich qualifizierte Baubegleitung zu betreuen. Der Erfolg ist durch ein Monitoring in Form von pflanzensoziologischen Vegetationsaufnahmen 3, 6 und 10 Jahre nach Aufnahme der Rekultivierung zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln</p> <p>Sollte absehbar werden, dass das geplante Entwicklungsziel nicht erreicht werden kann, sind gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen.</p>		
<p><b>Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung</b></p> <p>-/-</p>		